

Wahlordnung der Kolpingsfamilie Burghausen

in der Fassung vom 20. Januar 2015

Ergänzend zum § 8 (2) der Satzung der Kolpingsfamilie Burghausen gilt folgendes:

1. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl.
2. Jedes Mitglied der Kolpingsfamilie ist von Geburt an wahlberechtigt. Für Kinder unter 14 Jahren nehmen die Eltern stellvertretend das Wahlrecht wahr.
3. Grundlage für die Wahlberechtigung ist die zum Wahltag gültige Mitgliederliste. Jedes Mitglied ist mit Geburtsdatum zu führen.
4. Jeder Anwesende bei der Mitgliederversammlung trägt sich in die Anwesenheitsliste ein. Zusätzlich schreibt ein Sorgeberechtigter die Kinder ein, für die er das Sorgerecht ausüben darf. Durch ihre Unterschrift für die sorgeberechtigten Kinder bestätigen die Eltern die Mitgliedschaft und ihre Sorgeberechtigung.
5. Jedes wahlberechtigte Elternteil hat mindestens 2 Stimmen. Aus der verdoppelten Anzahl der Eintragungen in der Teilnehmerliste ergibt sich die Anzahl der gültigen Stimmen.
6. In der Regel erhält jedes Elternteil 1 Stimme für ein Kind. Ist nur ein Elternteil da, erhält es alle Stimmen seiner Kinder und übt als Erziehungsberechtigter das Wahlrecht für seine Kinder aus.
7. Ausschluss: Für Kinder unter 14 Jahren, die Kolpingmitglieder sind, aber keine sorgeberechtigten Eltern als Kolpingmitglieder haben, kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2015 in Burghausen beschlossen.